Statut

der Schüler*innenvertretung der Emanuel-Geibel-Schule vom 15. Januar 2021

Präambel

Die Schüler*innenvertretung stellt ein wichtiges Gremium im Mikrokosmos Schule dar. Die SV – Arbeit leitet der Grundsatz:

Die Schüler*innenwürde ist unantastbar.

Jedes Mitglied der Schüler*innenvertretung hat diesen Grundsatz zu verteidigen und zu achten. Die Klassensprecher*innen-Versammlung hat am 25. Januar 2021 mit voller Stimmzahl für die Gültigkeit dieses Statuts in diesem Wortlaut abgestimmt. An dieser Stelle verweist die Schüler*innenschaft auf die Rechte einer Schüler*innenvertretung im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz §§79 ff., das Handbuch für Schüler*innenvertretungen in Schleswig-Holstein, in der von der Landesschüler*innenvertretung bereitgestellte Broschüre "Nutze dein Recht". Dieses Statut beinhaltet die Grundregelungen der Arbeit aller Vertreter*innen der Schüler*innenschaft der Emanuel-Geibel-Schule und ist stets zu befolgen.

§ 1 Vertretung der Schüler*innenschaft

Die Schüler*innenschaft wird durch gewählte Vertreter*innen repräsentiert. Alle Vertreter*innen handeln stets im Sinne der Schüler*innenschaft und vertreten die Meinung dieser. Sie haben unter keinen Umständen nach persönlichen Präferenzen zu agieren.

§ 2 Organe

- 1. Klassensprecher*innen (§ 3)
- 2. Klassensprecher*innen-Versammlung (§ 4)
- 3. Die Schüler*innenvertretung (SV) (§ 6)
- 4. Zwei Schüler*innensprecher*innen (§ 6)
- 5. Zehn Schulkonferenz-Vertreter*innen (§ 8)
- 6. Delegierte für das Stadt-Schüler*innen-Parlament (§ 9)

§ 3 Klassensprecher*innen

1. Aufgaben der Klassensprecher*innen Aufgabe der Klassensprecher*innen ist es die Anliegen der Mitschüler*innen vor den Lehrkräften der Klasse zu vertreten. Sie haben die Verpflichtung an der KV teilzunehmen und die Klasse über die Arbeit und Beschlüsse dieser zu unterrichten. Sie haben die Aufgabe, der SV die Anliegen der Schüler*innen mitzuteilen. Ab der 5. Klasse nehmen die Klassensprecher*innen an den Klassenkonferenzen teil.

2. Wahlen der Klassensprecher*innen

Innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Schuljahres werden in jeder Klasse zwei Klassensprecher*innen gewählt. Die Wahl wird von der Klassenleitung in einer geheimen Abstimmung durchgeführt. Zur Wahl stellen darf sich jedes Klassenmitglied; außerdem dürfen Mitschüler*innen vorgeschlagen werden. Bei der Wahl hat jedes Klassenmitglied eine Stimme für eine Klassensprecherin und eine Stimme für einen Klassensprecher. Diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten und die Wahl annehmen, sind gewählt. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

3. Abwahlen der Klassensprecher*innen Jedes Klassenmitglied kann eine Neuwahl beantragen; dieser muss die Klasse mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen.

§ 4 Klassensprecher*innen-Versammlung (KV)

- 1. Die KV setzt sich aus allen Klassensprecher*innen der Schule zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder der KV sind ausschließlich die Klassensprecher*innen oder deren Vertretung.
- 2. Die KV wird von den SV-Lehrkräften geleitet. Diese sind für die Ordnung in der Sitzung verantwortlich.
- 3. Die KV hat folgende Aufgaben:
- Bestimmung von Fachkonferenzvertreter*innen

Aufgabe der Fachkonferenzvertreter*innen ist es Interessen der Schüler*innenschaft in die Fachkonferenzen weiterzutragen und in beratender Funktion die Schüler*innenschaft auf diesen zu vertreten. Pro Fach werden zwei Fachkonferenzvertreter*innen bestimmt. Jede*r Schüler*in ist berechtigt, Fachkonferenzvertreter*innen zu werden. Hierfür müssen sich Freiwillige auf der KV melden. Sollte die Anzahl der Freiwilligen für eine Fachkonferenz die Anzahl von 3 Schüler*innen überschreiten, so muss gewählt werden. Für die Wahl hat jede/r Klassensprecher*in eine Stimme. Fachkonferenzvertreter*innen sind dann die Schüler*innen mit den meisten Stimmen.

- Bildung von Arbeitsgemeinschafts-Gruppen
- Diskussionen und Debatten
- Austausch über Interessen der Schüler*innenschaft
- Anträge der Schüler*innenschaft (§12)
- Beschluss und Veränderung des Statuts der Schüler*innenvertretung Emanuel-Geibel-Schule
- Wahl der Schulkonferenzvertreter*innen
- 4. Es findet eine KV zu Beginn jedes neuen Halbjahres statt. Für die Terminfindung dieser ordentlichen Sitzungen sowie der Aufstellung einer Tages-Ordnung sind die SV-Lehrkräfte zuständig. Mit der Einladung zur ersten Sitzung im Schuljahr sollte das Statut der Schüler*innenvertretung der Emanuel-Geibel-Schule mitgesendet werden.
- 5. Die KV gilt dann als beschlussfähig, sobald alle Mitglieder mindestens eine Woche im Vorfeld eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller Klassensprecher*innen erscheint. Sollten weniger als die Hälfte erscheinen, so wird eine außerordentliche KV zu einem anderen Zeitpunkt einberufen, die auch als Beschlussfähig gilt, wenn weniger als die Hälfte der Klassensprecher*innen erscheint.

§ 5 Wahlen durch die gesamte Schüler*innenschaft

Wahl der Schüler*innensprecher

§ 6 Schüler*innenvertretung (SV)

1. Aufgaben der Schüler*innenvertretung

Aufgabe der Schüler*innenvertretung ist es, die gemeinsamen Interessen der Schüler*innenschaft gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, den Elternvertreter*innen und Schulaufsichtsbehörden zu vertreten, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und Mitschüler*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen. Sie vertreten die Anliegen der Schüler*innenschaft auf der

Schulkonferenz. Außerdem stellt sich die SV weitere Aufgaben auf kulturellem, fachlichem, sozialem, schulpolitischem und sportlichem Gebiet.

2. Zusammensetzung der Schüler*innenvertretung

Alle Schüler*innen ab Jahrgang 8 dürfen sich bei der SV melden und nach Interesse Mitglied werden.

§ 7 Zwei Schüler*innensprecher*innen

1. Aufgaben der Schüler*innensprecher*innen

Aufgabe der Schüler*innensprecher*innen ist es, die Arbeit der SV anzuleiten und als Bindeglied zwischen Schüler*innenschaft und Schulleitung zu fungieren. Sie sind in jedem Fall SV-Mitglieder und übernehmen die dem entsprechenden Aufgaben.

2. Wahlen der Schüler*innensprecher*innen

Innerhalb der ersten acht Wochen eines neuen Schuljahres wählt die KV zwei Mitglieder der SV zu Schüler*innensprecher*innen. Die Wahl wird von der*dem KV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KV darf die geheime Durchführung der Abstimmung betragen; dieser Antrag ist bindend. Voraussetzung das Amt zu übernehmen ist mindestens ein Jahr Mitglied der SV gewesen zu sein. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse auf der KV zwei Stimmen. Diejenigen, welche mit einfacher Mehrheit gewählt wurden, sind Schüler*innensprecher*innen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

§ 8 Schulkonferenz-Vertreter*innen

1. Aufgaben der Schulkonferenzvertreter*innen

Die SchuKo-Vertreter*innen repräsentieren die Schüler*innenschaft auf der Schulkonferenz. Sie sind vollwertige SchuKo Mitglieder mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Entscheidungen sind nur nach ihrem Gewissen zu treffen und unterliegen keinen Weisungen.

2. Wahl der Schulkonferenz-Vertreter*innen

Die KV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres zehn Mitglieder der KV als SchuKo-Vertreter*innen. Die Wahl wird von den SV-Lehrkräften in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KV darf die geheime Durchführung der Abstimmung betragen; dieser Antrag ist bindend. Zur Wahl stellen darf sich jedes Mitglied der KV ab der 8. Klasse. Allen Aspirant*innen wird vor der Abstimmung Zeit eingeräumt sich der KV vorzustellen. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse auf der KV zehn Stimmen. Diejenigen zehn, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten, sind SchuKo-Vertreter*innen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. Zudem können alle Schüler*innen der Emanuel-Geibel-Schule kurzfristig als Ersatz-Vertreter*innen ernannt werden.

§ 9 Stadt-Schüler*innen-Parlament-Delegierte

1. Aufgaben der SSP-Delegierten

Aufgabe der LSP- und SSP-Delegierten ist es die Anliegen der Schüler*innenschaft Emanuel-Geibel-Schule an das Landes-Schüler*innen-Parlament und Stadt-Schüler*innen-Parlament weiterzutragen und diese zu vertreten. Entscheidungen sind nur nach ihrem Gewissen zu treffen und unterliegen keinen Weisungen. Die Teilnahme der Sitzungen des LSP bzw. SSP ist optional.

2. Bestimmung der SSP-Delegierten

Die Delegierten werden SV-intern bestimmt.

§ 10 Abwahlen und Neuwahlen

Abwahlen und Neuwahlen der auf der KV gewählten Ämter

Folgende Ämter werden auf der KV gewählt:

- Fachkonferenzvertreter*innen
- Zwei Schulkonferenz-Vertreter*innen

Jedes Mitglied der KV darf die Neuwahl eines Amtes beantragen. Der begründete und zu unterschreibende Antrag muss in schriftlicher Form bei der SV gestellt werden. Diesem Antrag muss die KV vor der Neuwahl mit 2/3 Mehrheit zustimmen. Sollte jemand sein Amt nicht mehr ausführen können und es wurden keine Stellvertreter*innen vorab gewählt, welche das Amt in diesem Fall übernehmen, so kommt es zur Neuwahl. Um eine Neuwahl durchzuführen müssen die Betreuungslehrkräfte innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche KV einberufen.

§ 11 Finanzen

- 1. Geldmittel der SV werden nur für Zwecke der Schüler*innenschaft und der Schüler*innenvertretung verwendet.
- 2. Die SV darf freiwillige Beiträge und Spenden entgegennehmen, sofern diese nicht mit Auflagen verbunden sind.
- 3. Die SV bestimmt intern ein*e Kassenwart*in. Diese*r verwaltet die finanziellen Mittel der SV und ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Diese*r hat die Verpflichtung über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- 4. Die SV muss über alle Ausgaben stets mehrheitlich entscheiden. Bei SV internen Abstimmungen und Entscheidungen muss mindestens die Hälfte der SV-Mitglieder anwesend sein.
- 5. Sollte es zu Verstößen gegen § 10 kommen berät die SV intern über weitere Maßnahmen.

§ 12 Anträge

1. Schulkonferenzanträge

Die KV beschließt Anträge, die von den SchuKo-Vertreter*innen auf der SchuKo gestellt werden sollen. Diese Anträge müssen bis zwei Tage vor der KV der SV mitgeteilt, während der KV diskutiert und mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden. Jede Schüler*in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen.

2. KV-Anträge

Die KV beschließt Anträge, die je nach Antrag von der Schüler*innenschaft / den Klassensprecher*innen / der SV umgesetzt werden sollen. Diese Beschlüsse sind bindend und müssen eine einfache Mehrheit erlangen. Jede Schüler*in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen.

3. Dringlichkeitsanträge

Jeder Äntrag kann in Verbindung mit einem Dringlichkeitsantrag gestellt werden, sofern eine Antragsfrist überschritten wurde und die Dringlichkeit mündlich begründet wird. Um über den Antrag zu diskutieren und abzustimmen, muss die Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit anerkannt werden. Sofern dies der Fall ist, greift der normale Antragsprozess. Jede Schüler*in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen. Für dringliche Schulkonferenzanträge, die nicht auf der letzten KV vor der SchuKo gestellt werden konnten und trotzdem noch innerhalb der Antragsfrist der SchuKo-Anträge gestellt werden, kann eine

außerordentliche KV von der SV einberufen werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die SV.

§13 Veranstaltungen der Schüler*innenvertretung

Veranstaltungen der Schüler*innenvertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist der*die Schulleiter*in zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn der*die Schulleiter*in zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt. Die Einhaltung dieser Regeln sichert den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.

§ 14 Statut der Schüler*innenvertretung der Emanuel-Geibel-Schule

Dieses Statut basiert auf dem Statut der Schüler*innenschaft des Johanneums zu Lübeck. Über die Inhalte und die Gültigkeit des Statuts entscheidet die Klassensprecher*innen-Versammlung. Anträge auf Änderung oder Streichung eines Paragraphen oder Satzes sind bis zum Tag vor der KV in schriftlicher Form vorzulegen und müssen von der KVV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Alle Vertreter*innen der Schüler*innenschaft der Emanuel-Geibel-Schule haben stets nach Maßgabe dieses Statuts zu handeln.

Ein herzlicher Dank geht an die Schüler*innenvertretung des Johanneums, die uns bei der Entwicklung dieses Statutes behilflich war und an Lasse Bialas, einem ehemaligen Schüler der Emanuel-Geibel-Schule, der das Statut für die Emanuel-Geibel-Schule angepasst und somit nachhaltig zur Arbeit der SV beigetragen hat.